

SATZUNG

des

1. Neusser Tischtennis Club Nordstadt 38 e.V.

1. Vereinszweck

Der Club dient durch Pflege und Förderung des Tischtennisportes der Gesunderhaltung seiner Mitglieder und der Ertüchtigung der Jugend. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

2. Name und Sitz

Der Club führt den Namen

1. Neusser Tischtennis Club Nordstadt 38 e.V..

Er hat seinen Sitz in Neuss und ist im Vereinsregister (VR Nr. 1455) beim Amtsgericht Neuss eingetragen.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Jeder über 17 Jahre kam stimmberechtigtes Mitglied des Clubs werden. Jugendliche unter 18 Jahren können der Jugendabteilung des Clubs beitreten.

Der Club hat

a) Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied ist, wer den Tischtennisport ausübt.

b) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder üben den Tischtennisport in der Regel nicht aus.

c) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft wird an Personen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit verliehen.

Zur Aufnahme als Mitglied oder als Angehöriger der Jugendabteilung ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Jugendliche können in den Club nur auf schriftlichen Antrag ihres gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt

Der Austritt kam nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Jahresbeitrag kann nicht zurückgefordert werden. Bis zum Ausscheiden bestehen die Rechte und Pflichten fort. Dies gilt ebenfalls für Angehörige der Jugendabteilung.

b) Ausschluss

Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Als wichtiger Grund für einen Ausschluss gilt insbesondere die hartnäckige und gröbliche Verletzung der Clubinteressen, sowie die wiederholte Nichterfüllung der Mitgliedspflichten.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist ein Einspruch an den Ehrenrat des Clubs zulässig. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzulegen. Der Ehrenrat kann nur einstimmig den Beschluss des Vorstandes aufheben. Der Ehrenrat hat innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung zu fällen. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

c) Tod

Die Mitglieder haben nach Erlöschen der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf einmal gezahlte Beiträge oder gewährte Spenden.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied über 17 Jahre ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Nur stimmberechtigte Mitglieder können für ein Amt gewählt werden. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich stets sportlich fair zu verhalten, Spielmaterial des Clubs pfleglich zu behandeln und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

7. Mitgliedsbeiträge und Umlagen

Die Regelungen für den Mitgliedsbeitrag und für eventuelle Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

8. Organe

Die Organe des Clubs sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat,
- d) der Sportausschuss und
- e) der Vergütungsausschuss

9. Mitgliederversammlung

Die Mitglieder treten jährlich und zwar möglichst in den ersten Monaten eines Jahres zur ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich beim Vorstand zu stellenden Antrag von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung zu enthalten und ist mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstag schriftlich zu zustellen. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegen dem 1. Vorsitzenden. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt einer der Stellvertreter gemäß Punkt 10 diese Aufgabe.

Der Mitgliederversammlung obliegt die

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl des Ehrenrates,
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern
- d) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- e) Genehmigung der Jahresrechnung,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Festsetzung der Regelung des Mitgliedsbeitrages und eventueller Umlagen,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs und die sich daraus ergebende Verwendung des Clubvermögens.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können nur dann erfolgen, wenn sie eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen; es sei denn, dass von mindestens drei Mitgliedern eine geheime Abstimmung gefordert wird. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des Clubs bedarf einer

Stimmenmehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer bzw. dessen Vertreter zu unterzeichnen ist.

10. Vorstand

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und satzungsgemäß gefasster Beschlüsse.

Geschäftsführende Mitglieder des Vorstandes sind

- der 1. Vorsitzende
- der Geschäftsführer und
- der Kassenwart.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die geschäftsführenden Mitglieder des Vorstandes. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes alleine vertreten.

Zum erweiterten Vorstand gehören

- der Sportwart,
- der Jugendwart
- der Pressewart und
- der Vorsitzende des Vergnügungsausschusses

Der Geschäftsführer und der Kassenwart sind im Innenverhältnis im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden in dieser Reihenfolge Stellvertreter des 1. Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu ihrer Abwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor seiner Abwahl aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung bzw. in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatz für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu wählen. Bis zur Einberufung einer dieser Versammlungen hat der Vorstand baldmöglichst ein ihm geeignet erscheinendes Clubmitglied mit der kommissarischen Führung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu beauftragen.

Dem Vorstand obliegt im besonderen

- a) die Aufstellung der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes,
- b) der Vorschlag an die Mitgliederversammlung zur Regelung des Mitgliedsbeitrages und eventueller Umlagen,
- c) der Beschluss über die Tagesordnung, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung und die Sorge für deren satzungsgemäßen Ablauf,
- d) die Entscheidung über Aufnahmeanträge,
- e) die Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern,
- f) die Berufung von Mitgliedern für bestimmte Aufgaben und
- g) die Entscheidung über Ehrungen von Mitgliedern.

Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des Geschäftsführers.

11. Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei aktive Clubmitglieder sein müssen. Die Mitgliederversammlung wählt den Ehrenrat für drei Jahre. Den Vorsitz führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ehrenrates. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Dem Ehrenrat obliegen die folgenden Aufgaben

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand dem Ehrenrat übertragen wurden,
- b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Ehrenrat von Clubmitgliedern angerufen wurde und
- c) Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Club.

12. Sportausschuss

Dem Sportausschuss gehören an

- der 1. Vorsitzende,
- der Sportwart,
- der Jugendwart und
- ein aus jeder Mannschaft, von den Mannschaftsmitgliedern, zu bestimmender Vertreter.

Die Leitung des Sportausschusses obliegt dem Sportwart. Der Sportausschuss ist für alle sportlichen Belange des Clubs zuständig; dazu gehören u. a.

- a) die Aufstellung von Mannschaften
- b) die Ausrichtung von Turnieren und
- c) die Mitarbeit bei der Trainingsplanung.

Der Sportausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sportwartes.

13. Vergnügungsausschuss

Für den Vergnügungsausschuss bestimmt jede Mannschaft aus ihrer Mitte einen Vertreter. Den Vorsitz führt ein aus der Mitte des Vergnügungsausschusses gewähltes Mitglied, das dann dem erweiterten Vorstand angehört. Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Vergnügungsausschusses teilnehmen. Der Vergnügungsausschuss ist für die Organisation und Durchführung von außersportlichen Aktivitäten zuständig.

14. Haftung

Der Club haftet nicht für die den Mitgliedern bei Clubveranstaltungen und bei der Ausübung des Tischtennisportes entstandenen Unfall- und Sachschäden bzw. Sachverlusten.

15. Auflösung des Clubs

Der Beschluss zur Auflösung des Clubs erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. War eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt zur Auflösung des Clubs nicht beschlussfähig so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Clubmitglieder beschlussfähig ist.

Anträge auf Auflösung des Clubs können gestellt werden von

- dem Vorstand und
- den Mitgliedern, wenn der Antrag die Unterschriften von mindestens der Hälfte der Clubmitglieder enthält.

16. Verwendung des Clubvermögens

Der Club erhält im allgemeinen seine Mittel durch Beiträge, Spenden oder Umlagen seiner Mitglieder. Die Einkünfte und das Vermögen des Clubs dürfen nur zu den in Punkt 1 genannten Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Der Club darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die den in Punkt 1 genannten Zwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs wird das Clubvermögen gemeinnützigen Zwecken zugeführt. Das Clubvermögen soll übertragen werden an: **Deutsches Rotes Kreuz, Sitz Neuss.**